

Satzung des Vereins ‚CORINNA e.V.‘

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen CORINNA und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am 1. Juni und endet am 31. Dezember 2020.

§2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Kulturszene in Mönchengladbach.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen, deren Einnahmen der Förderung der Kultur dienen sowie von Beratungsleistungen für Künstler und Kreativtätige, die im Rahmen allgemeiner Ereignisse in Not geraten.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die aufgrund der Satzung ergangene Geschäftsordnung einzuhalten.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, im Falle einer Kapitalgesellschaft deren Liquidation oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

- b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§7

Beiträge

1. Der von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag ergibt sich aus einer gesonderten Beitragssatzung. Die Beitragssatzung sowie deren Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Daneben können Mitglieder, Sponsoren und Institutionen Beträge in beliebiger Höhe an den Verein spenden.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand mit bis zu 15 Beisitzern zusammen.
2. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören die beiden Vorsitzenden, sowie Schatzmeister (in) und Schriftführer (in) an. Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein nach außen. Für wirksame Erklärungen ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ausscheidende Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden in der dem Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt, ohne dass es der Neuwahl des gesamten Vorstands bedarf.

4. Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder zu kooptieren.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht satzungsbedingt der Mitgliederversammlung obliegen.
6. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung (auch in elektronischer Form) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der

Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnungen des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 12

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 13

Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Änderung der Beitragssatzung erfordert keine qualifizierte Mehrheit.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mönchengladbach mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für

steuerbegünstigte Zwecke zugunsten der Kultur in Mönchengladbach zu verwenden.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Inkrafttreten

Die Gründungssatzung vom 5. Mai 2020 wurde von der Mitgliederversammlung am 7. November 2020 in dieser geänderten Fassung beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Der Verein und diese Satzungsänderungen sind in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.

Er beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.